

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck und Ziel des Regionalverbands Physio St. Gallen-Appenzell

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen Regionalverband Physio St.Gallen-Appenzell, in der Folge Physio St.Gallen-Appenzell genannt, besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB, der vom Schweizerischen Physiotherapie Verband, in der Folge Physioswiss genannt, anerkannt ist.

²Physio St.Gallen-Appenzell ist Mitglied von Physioswiss und akzeptiert dessen Statuten.

³Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

⁴Der Sitz von Physio St.Gallen-Appenzell ist im Kanton St.Gallen¹.

Art. 2 Zweck und Ziel

¹Der Zweck und das Ziel von Physio St.Gallen-Appenzell ist:

- a) Wahrung und Regelung von Rechten und spezifischen Berufsinteressen seiner Mitglieder.
- b) Förderung der beruflichen Weiterentwicklung der Mitglieder, des Berufsstandes und Hebung des Ansehens.
- c) Förderung der Kommunikation unter den Mitgliedern, gegenüber der Öffentlichkeit und Institutionen innerhalb und ausserhalb des Gesundheitswesens.
- d) Vertretung des Berufsstandes gegenüber den Behörden, Institutionen des Gesundheitswesens und Organisationen verschiedenster Art.
- e) Sicherung des Berufsstandes in der Zukunft.
- f) Unterstützung des Zentralverbandes Physioswiss bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- g) Zur Erfüllung der Ziele kann Physio St.Gallen-Appenzell für seine Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

2. Mitgliedschaft

¹Alle Mitglieder mit Ausnahme der Gönner und Ehrenmitglieder sind automatisch Mitglieder von Physioswiss.

Art. 3 Mitgliederkategorien

¹Physio St.Gallen-Appenzell kennt folgende Mitgliederkategorien:

¹ Aus stilistischen Gründen und aus Gründen der Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch beide Geschlechter gleichermassen gemeint.



- 1. Aktivmitglieder
- 2. Passivmitglieder
- 3. Ehrenmitglieder
- 4. Juniormitglieder
- 5. Gönner
- 6. Organisationen der Physiotherapie

²Mit Ausnahme der Gönner und der Organisationen der Physiotherapie können nur natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 4 Aktivmitglieder

¹Aktivmitglieder sind selbständige oder angestellte Physiotherapeuten, deren Ausbildung von physioswiss anerkannt ist und sowohl kantonalen als auch eidgenössischen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

²Die Aktivmitglieder von Physio St.Gallen-Appenzell sind in diesen Kantonen berufstätig. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag und sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 5 Passivmitglieder

¹Passivmitglieder erfüllen die gleichen beruflichen Bedingungen wie Aktivmitglieder gemäss Art. 4.

²Passivmitglieder sind seit mindestens einem Jahr nicht mehr berufstätig (Pensionierung, Berufsunterbruch infolge Mutterschaft, Auslandaufenthalt, Berufsaufgabe usw.). Diese Frist beginnt zum Zeitpunkt der Mitteilung an Physio St.Gallen-Appenzell.

³Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Ihnen ist die Wahl der Kantonal-/Regionalverbandszugehörigkeit freigestellt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

¹Wer sich um Physio St.Gallen-Appenzell besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied muss nicht diplomierter Physiotherapeut sein.

²Es hat, sofern es diplomierter Physiotherapeut ist, Stimm- und Wahlrecht und bezahlt keinen Mitgliederbeitrag an den Regionalverband.

Art. 7 Juniormitglieder

¹Juniormitglieder sind Studierende, die an einer von Physioswiss anerkannten Fachhochschule die Physiotherapie Erstausbildung absolvieren. Ihnen ist die Wahl der Kantonal- / Regionalverbandszugehörigkeit freigestellt.

²Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.



³Nach Abschluss der Ausbildung wechselt ein Juniormitglied automatisch in den Status des Aktivmitgliedes.

Art. 8 Gönner

¹Als Gönner können Personen, Organisationen oder Institutionen, die sich in irgendeiner Form der Physiotherapie verpflichtet fühlen, auf entsprechendes Gesuch hin, in physio st.gallen-appenzell aufgenommen werden.

²Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sie bezahlen einen Gönnerbeitrag.

Art. 9 Organisationen der Physiotherapie (OdP)

¹Organisationen der Physiotherapie, welche die in Art. 52a KVV (Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995) formulierten Anforderungen erfüllen, können Mitglieder von Physio St.Gallen-Appenzell sein. Organisationen der Physiotherapie bezahlen einen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

²Hat eine Organisation der Physiotherapie mehrere Standorte im Regionalverband, so benötigt die Organisation der Physiotherapie nur eine Mitgliedschaft bei Physio St.Gallen-Appenzell.

³Organisationen der Physiotherapie haben ihren statutarischen oder gesetzlichen Sitz im Regionalverband St.Gallen-Appenzell. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen und Organisationen mit Sitz in einem anderen Kanton aufnehmen, sofern der entsprechende Kantonaloder Regionalverband seine Zustimmung dazu gibt.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

¹Die Mitgliederbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- 1. Jährlicher Regionalverbandsbeitrag
- 2. Jährlicher Beitrag an den Zentralverband
- 3. Allfälliger Sonderbeitrag

²Die Mitglieder von Physio St.Gallen-Appenzell, mit Ausnahme von Junioren- und Ehrenmitgliedern, sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Der jährliche Regionalverbandsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Ein allfälliger Sonderbeitrag muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

³Die Mitglieder haften nicht für Verpflichtungen von Physio St.Gallen-Appenzell. Für dieses haftet ausschliesslich das Regionalverbandsvermögen.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt:



- a) Durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist Physio St.Gallen-Appenzell vor dem 30. November des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen.
- b) Bei Tod des Aktiv-, Passiv-, Junior-, Ehren-, Gönnermitgliedes oder Erlöschen der Organisation der Physiotherapie.
- c) Durch Feststellungsbeschluss des Vorstandes, nachdem sich ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag nach dreimaliger Mahnung in Verzug befindet und Physioswiss den Ausschluss gemäss Art. 11 der Physioswiss Statuten beschlossen hat.
- d) Durch Ausschluss

²Die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitgliedes liegt beim Vorstand. Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Statuten und Reglemente verstösst oder den von zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen von Physioswiss zuwiderhandelt.

³Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Beschluss innert 10 Tagen mittels Rekurs an die Generalversammlung anzufechten. Der Ausschluss umfasst die Regionalverbands- und die Zentralverbandsmitgliedschaft. Die nächste Rekursinstanz ist die Berufsordnungsorganisation von Physioswiss.

⁴Aus Physioswiss ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgt.

3. Organisation

Art. 12 Organe

¹Physio St.Gallen-Appenzell hat folgende Organe:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Delegierte für Physioswiss
- e) Vertreter der Regionalen Berufsordnungskommission
- f) Revisionsstelle

Art. 13 Generalversammlung

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Physio St.Gallen-Appenzell und findet alljährlich vor der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes statt.

²Sie wird mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einberufen.

Art. 14 Kompetenzen der Generalversammlung



¹Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Vorstandes, der Delegierten und Ersatzdelegierten, des Vertreters der Regionalen Berufsordnungskommission, der Revisionsstelle und der Vertreter in der Präsidentenkonferenz Physioswiss.
- b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle.
- c) Décharge Erteilung
- d) Genehmigung des Budgets von Physio St.Gallen-Appenzell sowie Festsetzung des Regionalverbandsbeitrages und einen allfälligen Sonderbeitrag.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Regionalverbandsebene.
- f) Behandlung von Rekursen.
- g) Anträge an den Zentralvorstand und an die Delegiertenversammlung von Physioswiss.
- h) Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten von Physio St.Gallen-Appenzell.
- i) Auflösung von Physio St.Gallen-Appenzell.
- j) Beschlussfassung über die Verwendung des Regionalverbandsvermögens bei allfälliger Auflösung von Physio St.Gallen-Appenzell.

Art. 15 Einberufungs- und Antragsverfahren

¹Ein Fünftel aller Mitglieder von Physio St.Gallen-Appenzell, oder 20 gültige Stimmen aus einer Mitgliederversammlung, können eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen.

²Jedes Mitglied hat das Recht, bis 10 Tage vor der Generalversammlung Anträge zu stellen. Die Antragstellung hat schriftlich und in beschlussfähiger Form, an den Präsidenten von Physio St.Gallen-Appenzell, zu erfolgen.

³Die geänderte Traktandenliste wird an der Generalversammlung aufgelegt.

⁴Zum Eintreten auf nicht traktandierte Geschäfte, vorgelegt durch den Vorstand oder einem Versammlungsteilnehmer, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Versammlungsteilnehmer.

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

¹An der Versammlungen wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der Versammlungsteilnehmer (Ausnahme bei Auflösung von Physio St.Gallen-Appenzell).
- b) Bei Abstimmungen über die Auflösung von Physio St.Gallen-Appenzell, bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der Versammlungsteilnehmer.

Art. 17 Mitgliederversammlung

¹Physio St.Gallen-Appenzell führt Mitgliederversammlungen für die Mitglieder durch. Sie dienen der gegenseitigen Information und Meinungsfindung.



²Gemäss Art. 14 können die Mitgliederversammlungen eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

³Es stehen Ihnen folgende weitere Kompetenzen zu:

- a) Vorschläge für Vorstandsmitglieder.
- b) Vorschläge für Weiterbildungsthemen.

Art. 18 Vorstand

¹Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

- a) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei angestellten und zwei selbständigen Mitgliedern zusammen. Alle Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Aus wichtigen Gründen sind sie vorzeitig abwählbar.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- c) Der Vorstand leitet die Regionalverbandsangelegenheiten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er kann Anträge an die Generalversammlung stellen.
- d) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Eine Nichtaufnahme ist zu begründen. Abgewiesene Bewerber haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung.
- e) Der Präsident, oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlung. Er vertritt Physio St.Gallen-Appenzell nach aussen und zeichnet rechtsgültig mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- f) Das Sekretariat verwaltet die Einnahmen und Ausgaben von Physio St.Gallen-Appenzell und dessen Vermögen unter Aufsicht des Vorstandes.
- g) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen.
- h) Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein.
- i) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- j) Der Vorstand kann ein Regionalverbandssekretariat einsetzen. Das Sekretariat dient der Erledigung von administrativen Arbeiten und ist dem Vorstand Rechenschaft schuldig.
- k) Der Vorstand kann standespolitische Stellungnahmen auf kantonaler Ebene abgeben.
- I) Der Vorstand vertritt die Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber den kantonalen Behörden, Organisationen und Verbänden.
- m) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- n) Der Vorstand behandelt und erledigt alle Aufgaben, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zuweisen.

Art. 19 Delegierte

¹Die Delegierten werden gemäss Art. 15 der Statuten von Physioswiss von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt.

Art. 20 Vertreter der Regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz



¹Physio St.Gallen-Appenzell stellt ein Mitglied für die Regionale Berufsordnungskommission. Dieses Mitglied wird für die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Art. 21 Revisionsstelle

¹Von der Generalversammlung wird eine Treuhandgesellschaft für die Amtsdauer von drei Jahren als Revisionsstelle gewählt. Sie ist wiederwählbar und aus wichtigen Gründen vorzeitig abwählbar.

²Sie erhält die Rechnung spätestens einen Monat vor der Generalversammlung und prüft diese.

³Ihr Bericht wird der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

4. Zusammenarbeit mit Physioswiss

Art. 23 Berufsordnung

¹Die Berufsordnung dient der Verhaltensorientierung für Physiotherapeuten und Organisationen der Physiotherapie in verschiedenen Verantwortungsbereichen, der ethischen Konsensbildung innerhalb von Physioswiss und als Grundlage für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden.

²Sie ist für alle Mitglieder von Physioswiss und des Regionalverbandes Physio St.Gallen-Appenzell verbindlich und als Verhaltenskodex von Bedeutung.

³Die Berufsordnung muss auch von Mitarbeitenden der Mitglieder eingehalten werden. Ist die nicht der Fall können Sanktionen auch das Mitglied treffen, sofern sie dies hätte verhindern können.

⁴Für die Einhaltung der Berufsordnung ist die Regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz zuständig. Diese beurteilt Verstösse der Mitglieder gegen die Berufsordnung. Entscheide der regionalen Kommissionen können im Rekursverfahren an das Berufsordnungsorgan (BOO) von physioswiss weitergezogen werden.

⁵Verfahren und Organisation dieser Kommissionen sind im Reglement der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz geregelt. Die Wahl des Vertreters des Regionalverbands Physio St.Gallen-Appenzell erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 24 Vertreter in der Präsidentenkonferenz

¹Der Präsident oder ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied des Regionalverbandes vertritt Physio St.Gallen-Appenzell in der Präsidentenkonferenz.

²Der Vertreter in der Präsidentenkonferenz hat die Pflicht, die Geschäfte der Präsidentenkonferenz (insbesondere die Aktivitäten und das Budget von Physioswiss) mit den Delegierten des Regionalverbandes Physio St.Gallen-Appenzell im Vorfeld der Sitzung abzustimmen.



5. Finanzen

Art. 25 Mittel

¹Die finanziellen Mittel von Physio St.Gallen-Appenzell bestehen aus:

- a) Regionalverbandsvermögen und dessen Erträge
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Gönnerbeiträge, Spenden, Sponsoring
- d) Laufende Einnahmen des Regionalverbandes

Art. 26 Rechnungs- und Geschäftsjahr

¹Das Rechnungs- und Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 27 Inkrafttreten

¹Diese Statuten erlangen nach Genehmigung durch die Generalversammlung des Regionalverbandes Physio St.Gallen-Appenzell am 25. April 2024 Gültigkeit. Sie ersetzen die Statuten vom 27. April 2023.

Art. 28 Schlussbestimmungen

¹Im übrigen gelten Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Gossau, 25. April 2024

Der Regionalverbandspräsident

Christian Wild

Der Vizepräsident

Philipp Peter